

## **Barrierefreiheit für elektronische Produkte und Dienstleistungen ab 2025**

### **Überblick über die Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes**

**Am 22. Juli 2021 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act/EAA) um. Hierdurch sollen künftig viele elektronische Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung barrierefrei sein. Die meisten Regelungen des BFSG gelten leider erst ab dem 28. Juni 2025.**

Mit dem BFSG werden private Unternehmen dazu verpflichtet, bestimmte digitale Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Dazu zählen Computer, Smartphones, der Online-Handel, Bankdienstleistungen oder digitale Angebote im Fernverkehr.

#### **Barrierefreiheitsanforderungen**

Barrierefrei sind die betreffenden Produkte und Dienstleistungen nach dem BFSG dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung regeln. Abweichungen hiervon sind erlaubt, sofern die Einhaltung der Anforderungen eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung darstellen würde. Mangelnde Priorität, fehlende Zeit oder Unkenntnis sind keine zulässigen Gründe.

Sonderregelungen gelten für Kleinunternehmen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft. Erbringen diese Betriebe Dienstleistungen, müssen sie die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht einhalten. Stellen sie dagegen Produkte her, müssen auch sie die hierfür geltenden Barrierefreiheitsanforderungen beachten. Für Kleinunternehmen soll zu diesem Zweck ein Beratungsangebot bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden.

#### **Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung**

Aufgabe der Bundesländer ist es, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch sogenannte Marktüberwachungsbehörden zu überprüfen und mögliche Verstöße zu verfolgen. Werden z.B. Anforderungen an Produkte nicht eingehalten, kann die Behörde eine angemessene Frist zur Herstellung der Konformität setzen. Ergreift der Hersteller oder Händler die erforderlichen Maßnahmen nicht, so kann die Marktüberwachungsbehörde die Bereitstellung des Produkts auf dem deutschen Markt einschränken, untersagen oder dafür sorgen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Das BFSG sieht zudem vor, dass Verbraucher:innen bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden beantragen können, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die Barrierefreiheitsstandards nicht einhalten. Wird dies von der Behörde abgelehnt, steht der Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte offen, dabei ist auch die Vertretung durch einen Verband möglich. Befugt hierzu sind unter anderem die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Behindertenverbände. Zu diesen Verbänden gehört auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm).

## **Stellungnahme des bvkm**

Der EAA muss von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 28. Juni 2022 in nationales Recht umgesetzt werden sowie ab dem 28. Juli 2025 angewandt werden. Mit dem BFSG ist der Gesetzgeber dieser Pflicht eins zu eins nachgekommen, ohne jedoch mögliche Gestaltungsspielräume zu nutzen. Hier hat der bvkm mit seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des BFSG angesetzt. Kritisiert hat der bvkm unter anderem, dass keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt getroffen werden. Dies sei nicht zielführend, weil der an sich barrierefreie Geldautomat nur dann von Nutzen ist, wenn man ihn auch barrierefrei erreichen kann. Auch hat der bvkm die überlangen Fristen zur Umsetzung des EAA kritisiert: Die Regelungen für die meisten Produkte und Dienstleistungen treten erst am 28. Juni 2025 in Kraft, Serviceterminals und Bankautomaten müssen sogar erst 2040 barrierefrei sein.

Die Stellungnahme des bvkm ist nachzulesen unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Aktuelles“.

**Katja Kruse**

**Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

**Stand: Dezember 2021**

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03  
BIC: BFSWDE33XXX  
Bank für Sozialwirtschaft**